Bundesagentur für Arbeit

# Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
# Fachliche Weisungen

# § 9 SGB II
# Hilfebedürftigkeit

BA Zentrale FGL21
Stand: 01.03.2023

Bundesagentur für Arbeit

# Wesentliche Änderungen

## Fassung vom 01.03.2023

- Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328).
- Die Werte in den Rechenbeispielen wurden an die Bedarfe aus dem Jahr 2023 angepasst.

## Fassung vom 13.09.2021

- Rz. 9.2 Die Regelungen zur Rechtsfolge, wenn im Rahmen der Mitwirkung nach §§ 60 - 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) bezüglich fehlender Hilfebedürftigkeit Unklarheiten verbleiben oder Zweifel nicht ausgeräumt werden können, wurden überarbeitet.
- Rz. 9.6 Der Zeitraum, für den Leistungen wegen bedarfsübersteigenden Vermögens abzulehnen ist, wurde auf zwei Monate verkürzt.
- Rz. 9.7 Es erfolgte eine Klarstellung, dass nur bereite Mittel bedarfsmindernd als Einkommen berücksichtigt werden können. Auf die Verwendung des Begriffes „fiktives Einkommen“ wird zukünftig verzichtet.
- Rz. 9.11 Sachleistungen, die Leistungsberechtigte von Verwandten oder Verschwägerten erhalten, können im Regelfall nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden, weil Einnahmen in Geldeswert nur dann Einkommen darstellen, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes und des Jugendfreiwilligendienstes zufließen.
- Rz. 9.30 Die Formulierung zur Berechnung des Freibetrages bei der Unterhaltsvermutung von Verwandten und Verschwägerten wurde konkretisiert.
- Die Ausführungen zur zumutbaren Arbeit (vormals Rz. 9.2), zum sog. „Meister-BAföG“ (vormals Rz. 9.7b), zur Berücksichtigung von Sachleistungen (vormals Rz. 9.12) sowie die Regelungen für Angehörige von Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vormals Rz. 9.4) und zum Kindergeld für über 25-Jährige (vormals Rz. 9.30) sind zum Zwecke der Reduzierung der Regelungstiefe entfallen.
- Die Werte in den Rechenbeispielen wurden an die Bedarfe aus dem Jahr 2021 angepasst. Überdies wird unter Beachtung von § 41 Absatz 2 SGB II mit lediglich zwei Nachkommastellen gerechnet.

Bundesagentur für Arbeit

# Gesetzestext

# § 9 SGB II
# Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

# § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V

Bei der § 9 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Bundesagentur für Arbeit

# § 5a Bürgergeld-V
# Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.

# § 7 Absatz 2 Bürgergeld-V

Bei der § 9 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

# Inhaltsverzeichnis

1. Hilfebedürftigkeit ... 1
1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen ... 1
1.2 Hilfe von Anderen ... 5
1.2.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften ... 5
1.2.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 SGB II ... 7
1.2.2.1 Gesetzliche Vermutung ... 7
1.2.2.2 Verwandte und Verschwägerte ... 8
1.2.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen ... 8
1.2.2.4 Einsatz des Vermögens ... 11
1.2.2.5 Widerlegung der Vermutung ... 11
1.2.2.6 Folgen der Vermutung ... 12
2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ... 13
3. Berechnung ... 14
3.1 Berechnung der Leistung ... 14
3.2 Besonderheiten bei nicht erwerbsfähigen Personen ... 20
3.3 Berechnung des Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 1 SGB XII ... 21
4. Auszahlung der Leistung an die Anspruchsberechtigten ... 23
5. Fiktion der Hilfebedürftigkeit ... 25

## 1. Hilfebedürftigkeit

**Allgemein (9.1)**

(1) § 9 Absatz 1 SGB II regelt, unter welchen Voraussetzungen Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen bestreiten können und die erforderliche Hilfe nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.

§ 9 Absatz 1 SGB II stellt klar, dass Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit grundsätzlich nicht zur Hilfebedürftigkeit führen. Ausgaben, die mit einer Erwerbstätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehen, können aber nach Maßgabe der §§ 11 - 11b SGB II über die Berücksichtigung von Einkommen zur Hilfebedürftigkeit führen (vergleiche die Fachlichen Weisungen zu §§ 11 - 11b SGB II).

**Hinweis auf Wegfall der Hilfebedürftigkeit (9.1a)**

(2) Bei Anhaltspunkten, die auf den Wegfall der Hilfebedürftigkeit schließen lassen, sind leistungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Dies ist z. B. der Fall, wenn auf Grund von Postrückläufen oder Anschriftenbenachrichtigungskarten ein nicht angezeigter Umzug bekannt wird.

**Verhältnis zu §§ 60 SGB I und 31 ff SGB II (9.2)**

(3) Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch [SGB I]) treten die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I ein. Ein Einstellen der Leistungen auf Grund der Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit ist nicht zulässig. Gleiches gilt bei den in §§ 31 ff SGB II aufgeführten Tatbeständen.

Verbleiben Unklarheiten oder können Zweifel in Bezug auf den Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ohne dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegt, ist das Jobcenter nach Erschöpfung aller weiteren Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts (Amtsermittlungspflicht aus § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]) zur Ablehnung der Leistung berechtigt; die antragstellende Person trägt die Beweislast für ihre Hilfebedürftigkeit (zum Verhältnis zwischen Ablehnung und Versagung/Entziehung vgl. auch Fachliche Weisungen zu § 37, Rz. 37.13).

Wenn die leistungsberechtigte Person im Rahmen des Antragsverfahrens für eine vorrangige Leistung nicht mitwirkt, sind die Leistungen nach dem SGB II unter Beachtung der Vorgaben aus § 5 Absatz 3 SGB II in Höhe der vorrangigen Leistung zu entziehen bzw. zu versagen. Es gelten die Regelungen in den Fachlichen Weisungen zu § 5, Rz. 5.16 - 5.17.

### 1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen

**Bürgergeld-V (9.3)**

(1) Von der leistungsberechtigten Person wird grundsätzlich erwartet, dass sie alle Einnahmen, die ihr zufließen, zur Deckung ihres und des Lebensunterhalts ihrer Angehörigen einsetzt. Näheres hierzu regelt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie

zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V). Hinweise zur Bürgergeld-V enthalten auch die Fachlichen Weisungen zu §§ 11 - 11b SGB II.

**Bedarfszeit/ Monatsprinzip (9.4)**

(2) Die Bedarfszeit beginnt mit der Wirksamkeit der Antragstellung. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II, vergleiche auch Fachliche Weisungen zu § 37 Rz. 37.6). Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen, das während der Bedarfszeit zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenübergestellt. Wegen der in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Beschäftigung bis 15. April
Einkommen fließt am 10. April zu
Mtl. Bedarf: 700 EUR

Antragstellung am 16. April;
Antragstellung wirkt zurück auf den 1. April
bereinigtes Einkommen: 800 EUR

Ein Bürgergeld-Anspruch besteht nicht.
Es ergibt sich für den Monat April kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ab dem 1. Mai besteht Anspruch auf monatlich 700 EUR.

§ 37 Absatz 2 SGB II enthält keine Ausnahme von dem Prinzip der Antragswirkung auf den Ersten des Monats der Antragstellung. Das im SGB II geltende Monatsprinzip ist auch dann anzuwenden, wenn zu Beginn des Antragsmonats oder zum Ende eines Leistungszeitraums ein Ausschlussgrund vorliegt.

**Teilmonate (9.4a)**

Bei Teilmonaten (z. B. wegen Ausschlusses nach § 7 Absatz 4 SGB II) ist jedoch das Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zufluss von Sozialleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld.

Beispiel 1 (Ausschlussgrund am Beginn des Antragsmonats)

Ausschluss wegen stationärer Unterbringung bis 10. April
Antragstellung am 11. April
Monatlicher Bedarf 700 EUR
bereinigtes Einkommen fließt am 5. April in Höhe von 600 EUR zu

Leistungsanspruch 11. - 30. April = 20/30

Es ergibt sich ein Leistungsanspruch für April in Höhe von 66,67 EUR (700 EUR - 600 EUR = 100 EUR x 20/30)

Beispiel 2 (Ausschlussgrund am Ende des Leistungszeitraums)

Anspruch auf vorgezogene Altersrente ab 1. April, Zufluss der ersten Zahlung am 30. April in Höhe von 800 EUR
Monatlicher Bedarf 700 EUR

Leistungsanspruch 1. - 29. April (da erst mit dem Zufluss der Ausschlusstatbestand greift (Fachliche Weisungen § 7 Rz. 7.119).

Da die Darlehensbewilligung zu Beginn des Monats erfolgt, kann ein Darlehen bis zur Höhe eines Monatsbetrages erbracht werden (700 EUR).

Ist die Höhe der zum Ausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II führenden Rente oder vergleichbaren Leistung nicht bedarfsdeckend, besteht ein Anspruch auf Bürgergeld als Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Bedarf und berücksichtigungsfähigem Einkommen für den Zeitraum vor dem Zufluss.

Beispiel (Abwandlung Beispiel 2)

Bedarf 700 EUR
Zufluss der bereinigten Rente am 30. April in Höhe von 400 EUR

Leistungsanspruch als Zuschuss vom 1. - 29. April = 29/30 in Höhe von 290 EUR (700 EUR - 400 EUR = 300 EUR / 30 x 29)

Ggf. kann für April ein ergänzendes Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II in Höhe des am Monatsende zufließenden zu berücksichtigenden Einkommens gewährt werden.

Zur Berücksichtigung von Einkommen ausgeschlossener Personen in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften wird auf Rz. 9.50 verwiesen.

**Bedarfszeit/Ende (9.5)**

(3) Die Bedarfszeit endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hilfebedürftigkeit wegfällt. Wird ein Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen gestellt, beginnt der Bedarfszeitraum erneut mit der Wirksamkeit der Antragstellung. Ist zu erwarten, dass Einnahmen anfallen, sind für den Monat des voraussichtlichen Zuflusses in der Regel keine Leistungen mehr bzw. Leistungen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Einkommens zu erbringen. Zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Einkommenszufluss kann grundsätzlich auf Antrag ein Darlehen in angemessener Höhe erbracht werden. Die Fachlichen Weisungen zu § 24 Absatz 4 SGB II (Rz. 24.28 - 24.29) sind zu beachten.

Beispiel:

Die antragstellende Person teilt am 20. Juli eine Arbeitsaufnahme zum 1. August mit. Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 1. September zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind bis einschließlich 31. August in unveränderter Höhe zu zahlen. Das erste Arbeitsentgelt wird unter Gewährung der Absetzbeträge nach § 11b SGB II (soweit die erforderlichen Angaben von der leistungsberechtigten Person gemacht wurden) anspruchsmindernd bei dem Bedarf für den Monat September berücksichtigt. Gegebenenfalls ist nach Einkommenszufluss eine Neuberechnung vorzunehmen.

Variante:

Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 31. August zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind ab 1. August unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einkommens zu zahlen bzw. einzustellen. Gegebenenfalls ist auf Antrag ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II zu gewähren.
Der Antragsteller ist auf die Darlehensmöglichkeit hinzuweisen.

**Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung (9.6)**

(4) Liegt Hilfebedürftigkeit aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens für den Monat der Antragstellung nicht und für den Folgemonat nur teilweise vor, sind die Leistungen ab dem Folgemonat unter Berücksichtigung des anteiligen Vermögens zu zahlen. Grundsätzlich ist der Leistungsantrag abzulehnen, wenn Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten (Antragsmonat und Folgemonat) zu verneinen ist.

**Bereite Mittel (9.7)**

(5) Nur Einkommen, das der leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Verfügung steht ("bereite" Mittel), ist zu berücksichtigen. Es handelt sich nur dann um bereite Mittel, wenn die leistungsberechtigte Person diese kurzfristig erlangen kann. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Zufluss des Einkommens bis zum Ende des folgenden Monates realisiert werden kann. Nur solche Mittel sind als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen.

Bürgergeldbeziehende Personen mit einem Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung, die rentenversicherungspflichtig sind, sind nicht aufzufordern, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen. Die abgeführten Beiträge zur Rentenversicherung sind nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vom Einkommen abzusetzen.

**Angebot/Annahme von Naturalunterhalt (9.7a)**

(6) Haben die Eltern rechtswirksam von ihrem Unterhaltsbestimmungsrecht gemäß § 1612 Absatz 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Form Gebrauch gemacht, dass sie keine Geldrente, sondern Naturalunterhalt gewähren wollen, bestehen keine Bedenken, das unter 25 Jahre alte Kind mit eigenem Haushalt auf den von den Eltern angebotenen Naturalunterhalt im Sinne "bereiter Mittel" zu verweisen. Im Rahmen seiner zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten ist das Kind unter Hinweis auf die Rechtsfolgen und einer angemessenen Fristsetzung aufzufordern, in die elterliche Wohnung zurück zu ziehen. Leistungen können längstens für eine Übergangszeit, die das Kind benötigt, um den Wiedereinzug zu organisieren, bewilligt werden. Spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist für die angemietete Wohnung ist die Bewilligungsentscheidung nach § 9 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X aufzuheben.

**Antrag auf Barunterhalt (9.7b)**

(7) Legt der individuelle Sachverhalt hingegen den Schluss nahe, dass die getroffene Unterhaltsbestimmung durch die Eltern die Belange des Kindes nicht in gebotenem Maße berücksichtigt, so ist das Kind aufzufordern, einen Antrag auf Änderung der Unterhalts-

bestimmung (§ 1612 Absatz 2 Satz 2 BGB) beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

Bei der Beurteilung dieser Frage können im Wesentlichen die gleichen Kriterien zugrunde gelegt werden, die der kommunale Träger bei seiner Entscheidung nach § 22 Absatz 5 SGB II zu beachten hat.

Damit soll die unter 25-jährige Person dann nicht auf den Naturalunterhalt verwiesen werden, wenn gegen die Rückkehr ins Elternhaus schwerwiegende soziale Gründe oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund sprechen oder wenn die Beibehaltung der eigenen Wohnung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

## 1.2 Hilfe von Anderen

**Leistungen von Angehörigen (9.8)**

Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, soweit die antragstellende Person Geldleistungen von Dritten, insbesondere von Angehörigen, tatsächlich erhält. Hinsichtlich von Sachleistungen sind die Rz. 9.11 bis 9.13 zu beachten.

### 1.2.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften

**Haushaltsgemeinschaft (9.9)**

(1) Eine Haushaltsgemeinschaft (HG) im Sinne des § 9 Absatz 5 SGB II liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Der Begriff ist eng auszulegen. Die Feststellungs- und Beweislast liegt bei der Grundsicherungsstelle, d. h. sie muss die Voraussetzungen des Vorliegens einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft positiv feststellen. Eine HG in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

(2) Bei Untermietverhältnissen, (studentischen) Wohngemeinschaften, Wohnungsstellung durch Arbeitgeber (z. B. im Gastgewerbe), etc. wird in der Regel keine HG bestehen.

**Sachverhaltsklärung (9.10)**

(3) Das Vorliegen einer HG wird grundsätzlich durch die Erklärung der leistungsberechtigten Person festgestellt. Bei eigenen Ermittlungen der Grundsicherungsstelle ist die Verhältnismäßigkeit (Persönlichkeitsrechte) zu wahren. Möglich ist beispielsweise die Feststellung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde.

**Leistungen innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (9.11)**

(4) Leistungen, die eine leistungsberechtigte Person von Verwandten und Verschwägerten, die mit ihr in einer HG leben, tatsächlich erhält, sind nach § 9 Absatz 1 SGB II zu berücksichtigen. In der Regel werden diese Leistungen in Form von Unterkunft oder als Sachleistung erbracht. Dabei sind Sachleistungen, die eine leistungsberechtigte Person von Verwandten oder Verschwägerten erhält, nicht

als Einkommen zu berücksichtigen (Ausnahme: Sachleistungen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit gewährt werden).

**Unterkunft (9.12)**

(5) Wird der leistungsberechtigten Person unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, sind die Bedarfe nach § 22 Absatz 1 SGB II gedeckt.

**Verpflegung (9.13)**

(6) Von Angehörigen gewährte unentgeltliche Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Bürgergeld-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird (§ 1 Absatz 1 Nr. 11 Bürgergeld-V). Näheres ist der Rz. 11.115 der Fachlichen Weisungen zu § 11 SGB II zu entnehmen.

**Leistungsfähigkeit (9.14)**

(7) Die tatsächlich gewährten Leistungen werden grundsätzlich ohne Prüfung der Leistungsfähigkeit der Angehörigen berücksichtigt.

**Vermutung weiterer Leistungen (9.15)**

(8) Lassen die gesamten Lebensumstände deutlich erkennen, dass die leistungsberechtigte Person in Verhältnissen lebt, die die Erbringung von Sozialleistungen nicht rechtfertigt, gilt die Vermutung der (höheren) Leistungserbringung auch dann, wenn bereits Leistungen gezahlt werden.

Beispiel:

Die 26-jährige antragstellende Person lebt in einer HG mit ihren Eltern, die ein offensichtlich florierendes Unternehmen führen.

**Kinder im Haushalt der Eltern, die eine eigene BG bilden (9.16)**

(9) Liegt eine (gesteigerte) Unterhaltspflicht der Verwandten vor, kann grundsätzlich nicht von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit abgesehen werden.

In Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der leistungsberechtigten Person um deren Eltern handelt und die antragstellende Person

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB) oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB II),

ist im Rahmen des § 9 Absatz 5 SGB II zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können.

Da unter 25-jährige Kinder in der Regel zur BG gehören, kann eine solche Fallgestaltung nur vorliegen, wenn ein Kind mit Partner oder

eigenem Kind im Haushalt der Eltern lebt und dort eine eigene BG bildet (siehe Fachliche Weisungen zu § 7, Rz. 7.78 ff.).

**Abgrenzung zu § 33 SGB II (9.17)**

(10) Werden trotz eines bestehenden Anspruches Leistungen nach dem SGB II (teilweise) erbracht, wird durch den Übergang von (Unterhalts-) Ansprüchen nach § 33 SGB II der Nachrang des SGB II wiederhergestellt. In den obengenannten Fallgestaltungen wird der Anwendung des § 33 SGB II insoweit vorgegriffen, als dass Hilfebedürftigkeit durch die Vermutung weiterer Leistungen auf Grund einer gesteigerten Unterhaltspflicht zumindest verringert wird.

**Anforderungsschreiben (9.18)**

(11) Als Anforderungsschreiben kann das als Anlage beigefügte Musterschreiben verwendet werden.

**Anlage HG (9.19)**

(12) Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer HG ist die Anlage HG zu verwenden.

## 1.2.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 SGB II

### 1.2.2.1 Gesetzliche Vermutung

**Unterhaltsvermutung (9.20)**

(1) Durch § 9 Absatz 5 SGB II wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass eine hilfesuchende Person, die in HG mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von diesen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die vom Gesetz vermutete Tatsache besteht darin, dass Verwandte und Verschwägerte, die in einer HG leben, sich gegenseitig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen, auch wenn nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer HG eine sittliche Pflicht, entsprechend dem Gedanken der Familiennotgemeinschaft, zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

**Anwendung des § 9 Absatz 3 SGB II (9.21)**

In entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 3 SGB II tritt eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 SGB II nicht ein, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind betreut, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Regelung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll verhindern, dass Minderjährige oder junge Erwachsene aufgrund der Einstandspflicht der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden.

**Unstreitige Leistungen von Dritten (9.22)**

(2) Werden von den Angehörigen unstreitig Leistungen erbracht, wird die Anwendung des § 9 Absatz 5 SGB II die Ausnahme bilden (siehe Rz. 9.16).

**Vermutungsvoraussetzungen (9.23)**

(3) Voraussetzungen für die Unterhaltsvermutung sind

- das Vorliegen einer HG mit Verwandten und/oder Verschwägerten und
- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen.

### 1.2.2.2 Verwandte und Verschwägerte

**Verwandte (9.24)**

(1) Verwandte sind nach § 1589 BGB Personen, die voneinander abstammen (z. B.: Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) oder die von derselben dritten Person abstammen (z. B. Geschwister, Tante und Nichte).

**Verschwägerte (9.25)**

(2) Verwandte eines Ehegatten sind nach § 1590 Absatz 1 Satz 1 BGB mit dem anderen Ehegatten verschwägert (Schwiegereltern, Stiefkinder). Auch die Verwandten des eingetragenen Lebenspartners gelten nach § 11 Absatz 2 Lebenspartnerschaftsgesetz als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

**Ehegatten/ Lebenspartner (9.26)**

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch verschwägert. Sie werden deshalb von der Vermutungsregelung des § 9 Absatz 5 SGB II nicht erfasst. Nicht dauernd getrenntlebende Partner bilden jedoch – wie das im gemeinsamen Haushalt lebende unverheiratete unter 25 Jahre alte Stiefkind und der Stiefelternteil – eine BG.

### 1.2.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen

**Leistungsfähigkeit (9.27)**

(1) Die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch den Verwandten oder Verschwägerten setzt dessen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 9 Absatz 5 SGB II voraus. Es kann jedoch auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit verzichtet werden, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Erklärungen bereits absehbar ist, dass selbst bei gegebener Leistungsfähigkeit die dadurch eintretende Vermutung der Leistungserbringung als widerlegt angesehen werden müsste.

Ist der/die Angehörige der leistungsberechtigten Person rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung der leistungsberechtigten Person darüber, dass sie keine Leistungen bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erhält, dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

**Auskunftspflicht (9.28)**

(2) Zur Auskunfts- und Mitwirkungspflicht von Verwandten und Verschwägerten ist § 60 SGB II zu beachten.

**Eigenbedarf (9.29)**

(3) Der Umfang der Leistungen, die von den Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden kann, hängt von der Höhe des Eigenbedarfs, der diesen und ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen zuzubilligen ist, ab. Der Eigenbedarf ist nicht mit dem für den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle anzusetzenden Betrag gleichzusetzen. Die Berechnung erfolgt gemäß § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V.

**Regelberechnung (9.30)**

(4) Nach § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V ist von einem Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs (Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Tragen die Verwandten die gesamten Unterkunftskosten, beträgt ihr Anteil 100 v. H.; ein Unterkunftsbedarf der leistungsberechtigten Person besteht insoweit nicht. Das nach § 11b SGB II bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte als sonstiges Einkommen bei der leistungsberechtigten Person bedarfsmindernd zu berücksichtigen. § 11a SGB II gilt entsprechend.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II werden bei der Freibetragsberechnung im Sinne von § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V nicht berücksichtigt.

Bei der Einkommensberücksichtigung sind die Absetzungs- und Freibeträge nach § 11b SGB II (insbesondere die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro) zu berücksichtigen, sofern diese nicht bereits von anderem zusätzlichen Einkommen abgesetzt wurden.

Beispiel 1:

Die antragstellende Person (26 Jahre, in Ausbildung) lebt in einer HG mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder. Das bereinigte Einkommen des Vaters beträgt 2.200,00 EUR. Neben dem Kindergeld in Höhe von 250,00 EUR für ihren Bruder (5 Jahre) verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 EUR.

Die antragstellende Person erhält eine (bereinigte) Ausbildungsvergütung in Höhe von 250,00 EUR. Die Erstattung von Unterkunftskosten wird von ihr nicht beantragt, weil sie mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Der Freibetrag des Vaters richtet sich nach dem zweifachen maßgebenden Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II. Der Bedarf der Angehörigen ist nach § 20 Absatz 2 bzw. § 23 SGB II zu ermitteln.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die antragstellende Person

| | |
|---|---|
| Vater 502,00 EUR (RBS 1) x 2 | 1.004,00 EUR |
| Mutter (RBS 2) | + 451,00 EUR |
| minderjähriges Kind (318,00 EUR - 250,00 EUR KG) | + 68,00 EUR |
| Summe | = 1.523,00 EUR |
| Miete | + 600,00 EUR |
| Freibetrag | = 2.123,00 EUR |

| | |
|---|---|
| Einkommen des Vaters | 2.200,00 EUR |
| ˙/. Freibetrag | - 2.123,00 EUR |
| verbleiben | = 77,00 EUR |
| davon zu berücksichtigen (50 v. H.) | 38,50 EUR |

2. Bedarf der antragstellenden Person

| | |
|---|---|
| Regelbedarf | 502,00 EUR |
| ˙/. zu berücksichtigende Leistung des Angehörigen | - 38,50 EUR |
| ˙/. Ausbildungsvergütung | - 250,00 EUR |
| Leistungsanspruch | = 213,50 EUR |

Beispiel 2:

Die antragstellende Person (26 Jahre) lebt in einer HG mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder (5 Jahre) und erzielt selbst kein Einkommen.
Beide Eltern erzielen Einkommen (Mutter: 1.100,00 EUR, Vater: 1.700,00 EUR; beide EK sind bereinigt). Neben dem Kindergeld in Höhe von 250,00 EUR für ihren Bruder verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 EUR.

Die Erstattung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung wird von der antragstellenden Person nicht beantragt, weil sie wie in Beispiel 1 mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Bei zwei einkommensbeziehenden Personen ist für jeden ein Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zu gewähren (§ 1 Absatz 2 Bürgergeld-V).

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die antragstellende Person

| | |
|---|---|
| Vater 502,00 EUR (RBS 1) x 2 | 1.004,00 EUR |
| Mutter 502,00 EUR (RBS 1) x 2 | + 1.004,00 EUR |
| minderjähriges Kind (318,00 EUR - 250,00 EUR KG) | + 68,00 EUR |
| Summe | = 2.076,00 EUR |
| Miete | + 600,00 EUR |
| Freibetrag | = 2.676,00 EUR |

| | |
|---|---|
| Einkommen des Vaters | 1.700,00 EUR |
| Einkommen der Mutter | + 1.100,00 EUR |
| Gesamteinkommen | = 2.800,00 EUR |
| ˙/. Freibetrag | - 2.676,00 EUR |
| verbleiben | = 124,00 EUR |
| davon zu berücksichtigen (50 v. H.) | 62,00 EUR |

2. Bedarf der antragstellenden Person

| | |
|---|---|
| Regelbedarf | 502,00 EUR |
| ˙/. zu berücksichtigende Leistung des Angehörigen | - 62,00 EUR |
| Versicherungspauschale | + 30,00 EUR |
| Leistungsanspruch | = 470,00 EUR |

Grundsatz:

Für jede einkommensbeziehende Person ist jeweils ein Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs für jede einkommensbeziehende Person zu gewähren (§ 1 Absatz 2 Bürgergeld-V).

**Korrektur um tatsächliche Zuwendungen (9.31)**

Von den zu berücksichtigenden Leistungen der Angehörigen sind ggf. erbrachte tatsächliche Zuwendungen, die bereits nach § 9 Absatz 1 SGB II berücksichtigt wurden (vergleiche Kapitel 1.2.1) in Abzug zu bringen.

**Besondere Belastungen (9.32)**

(5) Da Leistungen nur erwartet werden können, wenn den Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, können neben dem Freibetrag nach § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Dies können beispielsweise sein:

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der HG,
- Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, etc.),
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung,
- Sonderbedarfe, z. B. für orthopädische Hilfen in der Höhe, in der sie beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II übernommen würden (vergleiche § 24 Absatz 3 Nr. 3 SGB II),
- Zinsen und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 SGB II in Höhe der Beträge, die beim Bezug/bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II Berücksichtigung finden würden.

### 1.2.2.4 Einsatz des Vermögens

**Vermögen (9.33)**

Das Vermögen der verwandten oder verschwägerten Person ist im Rahmen der Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend der Regelung des § 12 SGB II und den hierzu ergangenen Fachlichen Weisungen zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 2 Bürgergeld-V).

### 1.2.2.5 Widerlegung der Vermutung

**Gegenbeweis (9.34)**

(1) Soweit die oder der mit der leistungsberechtigten Person in HG lebende Verwandte oder Verschwägerte leistungsfähig ist, tritt die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung ein. Diese Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden.

**Beweisanforderungen (9.35)**

(2) Die gesetzliche Vermutung kann nur dann als widerlegt angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die verwandte oder verschwägerte Person die mit ihm in HG lebende leistungsberechtigte Person Unterhaltsleistungen tatsächlich nicht oder nicht über einen bestimmten Umfang hinaus gewährt.

Die Widerlegung der Vermutung darf nicht durch überspannte Beweisanforderungen erschwert werden.

Sind die Angehörigen der leistungsberechtigten Person nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung der Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

**Sonderfall Eltern/Kind (9.36)**

(3) Zur Entkräftung der Vermutung reicht die bloße Behauptung der leistungsberechtigten Person und der Angehörigen, er würde keine oder keine ausreichenden Leistungen erhalten, insbesondere dann nicht aus, wenn es sich bei den Angehörigen um einen zum Unter-

halt verpflichteten Elternteil der leistungsberechtigten Person handelt. In diesen Fällen sind an die Widerlegung der Vermutung strenge Anforderungen zu stellen, da es zum einen der Lebenserfahrung entspricht, dass Eltern ihre Kinder unterstützen, zum anderen ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu beachten. Zur Widerlegung der Vermutung müssen weitere nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen vorgetragen werden.

Im Falle der gesteigerten Unterhaltspflicht gemäß § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB ist die Vermutung im Rahmen der festgestellten Leistungsfähigkeit grundsätzlich als unwiderlegbar anzusehen (vergleiche auch Rz. 9.17).

**Abwägungskriterien (9.37)**

(4) Im Rahmen der Abwägung, ob die bestehende Leistungsvermutung als widerlegt angesehen werden kann, sind die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts angemessen zu würdigen. Die Heranziehung der Angehörigen darf insbesondere nicht zur Zerstörung des Familienfriedens oder zur Auflösung der HG führen.

Folgende Gesichtspunkte können von Bedeutung sein:

- Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft,
- Verhalten in der Vergangenheit,
- Dauer der bestehenden HG,
- Bezug von kindsbezogenem Einkommen durch die Angehörigen, das durch das leistungsberechtigte Kind bedingt ist,
- die Höhe des Einkommens und Vermögens der Angehörigen (je höher das Einkommen, desto höher sind die Anforderungen an den Gegenbeweis) sowie
- Intensität der Beziehung zwischen Antragsteller und den Angehörigen.

### 1.2.2.6 Folgen der Vermutung

**Vermutungsfolge (9.38)**

Wird die Vermutung nicht durch Gegenbeweis widerlegt, liegt nach § 9 Absatz 1 SGB II insoweit Hilfebedürftigkeit nicht vor, weil der Hilfesuchende die erforderliche Hilfe von anderen ganz oder teilweise erhält.

## 2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

**Personenkreis (9.39)**

(1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der BG sein Einkommen und Vermögen nach den Regelungen des § 9 Absatz 2 SGB II für alle Mitglieder der BG einzusetzen. Einkommen und Vermögen von Personen, die zwar zur HG nicht aber zur BG gehören, sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 Bürgergeld-V zu berücksichtigen.

Wer Mitglied einer BG ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Absatz 3 SGB II. Es sind also auch Einkommen und Vermögen von Personen zu berücksichtigen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

**Einkommen nicht leiblicher Elternteile beim Bedarf der Kinder des Partners/ der Partnerin (9.40)**

(2) § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II regelt, dass auch das Einkommen und Vermögen von Partnerinnen und Partnern bei den zur BG zählenden Kinder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.

**Berücksichtigung von Einkommen von unverheirateten Kindern (9.41)**

(3) Einkommen und Vermögen der zur BG gehörenden unverheirateten Kinder werden nicht bei den Eltern bedarfsmindernd berücksichtigt (Umkehrschluss aus § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II).

**Elterneinkommen und Vermögen (9.42)**

(4) Außerdem sind Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils bei unverheirateten Kindern nicht nach § 9 Absatz 2 SGB II zu berücksichtigen, wenn sie nicht derselben BG angehören (siehe Fachliche Weisungen zu § 7 Kapitel 3). § 33 SGBII ist zu prüfen. Liegt eine HG vor, ist ggf. die Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 SGB II zu prüfen.

(5) Die Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 - 2 SGB II sind insbesondere auch in den Fällen anwendbar, in denen sich die Zusammensetzung der BG im Laufe eines Monats verändert.

> Beispiel:
>
> Eine vorher nicht hilfebedürftige antragstellende Person beantragt am 16. November Leistungen und gibt an, dass ihr nicht hilfebedürftiger Partner/ ihre nicht hilfebedürftige Partnerin am 15. November die BG verlassen hat. Zwar wirkt der Antrag auf den 1. November zurück; Einkommen des Partners/ der Partnerin ist aber nur bis zum 15. November nach § 11 Absatz 2 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen.

**Schwangere Kinder (9.43)**

(6) Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn ein Kind schwanger ist oder sein Kind betreut, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 9 Absatz 3 SGB II). Dies gilt auch bei der Vermutung des § 9 Absatz 5 SGB II sowie für das Einkommen und Vermögen des Partners/der Partnerin des Elternteils.

# 3. Berechnung

## 3.1 Berechnung der Leistung

**Berechnung (9.44)**

(1) Bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ist zum einen zu beachten, dass das Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) und Vermögen der unverheirateten Kinder nicht bei dem Bedarf der Eltern zu berücksichtigen ist (vergleiche auch Rz. 9.41). Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Einkommen und Vermögen nach § 19 Absatz 3 SGB II zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 und darüber hinaus den Bedarf nach § 22 SGB II deckt. Soweit Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

(Näheres zur Ermittlung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe regeln die kommunalen Träger in eigener Zuständigkeit.)

**Bedarfsanteilsmethode (9.45)**

Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der BG ˙/. Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

**Prüfung der Mitgliedschaft in der BG (9.46)**

(2) Die Horizontalberechnung erfolgt nach der "Bedarfsanteilsmethode". Zunächst ist für jedes Mitglied der BG der individuelle Bedarf (einschließlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung) zu ermitteln. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nicht in die Bedarfsanteilsmethode einbezogen; d. h. eine Berücksichtigung von Einkommen erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch nicht vollständig gedeckt ist. Damit wird dem besonderen Stellenwert dieser Leistung gezielt Rechnung getragen.

Um feststellen zu können, ob ein Kind Mitglied der BG der Eltern ist (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II), sind bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs die Bedarfe für Bildung und Teilhabe – soweit beantragt – jedoch zu berücksichtigen. Der Bedarf der Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern. Kann das Kind seinen Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen/Vermögen decken, gehört es nicht zur BG der Eltern und § 9 Absatz 2 SGB II greift nicht für das Kind. Das Kind ist nicht anteilig hilfebedürftig.

**Reihenfolge der Einkommensverteilung (9.47)**

Nach der Ermittlung des individuellen Bedarfs der einzelnen BG-Mitglieder ist in einem zweiten Schritt aus dem so errechneten Gesamtbedarf der BG für jede Person der individuelle prozentuale Bedarfsanteil am verbleibenden Gesamtbedarf festzustellen. Gehört das Kind zur BG (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II), weil es seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, bleiben die Bedarfe nach § 28 SGB II bei der Berechnung des individuellen Bedarfsanteils außer Betracht. Danach ist das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II) auf die Mitglieder der BG zu verteilen. Die Reihenfolge der Berücksichtigung ergibt sich aus § 19 Absatz 3 SGB II (vergleiche Rz. 9.44).

Beispiele für die Berücksichtigung von Einkommen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (nicht berücksichtigt sind dabei mögliche Ansprüche auf Leistungen nach § 6b BKGG für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte; das Bestehen solcher Ansprüche ist vor der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II zu prüfen):

Beispiel 1 (Kind gehört zur BG):

Familie mit einem Kind (5 Jahre, besucht keine KiTa o.ä., turnt aber im Verein und lernt in der Musikschule Gitarre spielen);

Bedarfe für Unterkunft (KdU): 500,00 EUR,

zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen der antragstellenden Person 400,00 EUR,

Einkommen des Kindes (Kindergeld und Unterhaltsleistungen): 489,00 EUR.

| Berechnung des Anspruchs | BG insg. | Antragstellende Person | Partner/in | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 1.220,00 € | 451,00 € | 451,00 € | 318,00 € |
| Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5) | 50,20 € | 0,00 € | 50,20 € | 0,00 € |
| BA-Leistungen | 1.270,20 € | 451,00 € | 501,20 € | 318,00 € |
| KdU[1] | 500,01 € | 166,67 € | 166,67 € | 166,67 € |
| Gesamtbedarf Sicherung des Lebensunterhalts | 1.770,21 € | 617,67 € | 667,87 € | 484,67 € |
| ./. Kindeseinkommen | 489,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 489,00 € |
| Verbleibender Gesamtbedarf | 1.285,54 € | 617,67 € | 667,87 € | 0,00 € (- 4,33 €)[2] |
| *Individuelle Bedarfsanteile*[3] | *100,0000 %* | *48,0475 %* | *51,9525 %* | *0,0000 %* |
| Einkommensverteilung | 404,33 € | 194,27 € | 210,06 € | 0,00 € |
| Ungedeckter Bedarf | 881,21 € | 423,40 € | 457,81 € | 0,00 € |
| BuT-Bedarfe (§ 28)[4] | 15,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15,00 € |
| Gesamtanspruch | 896,21 € | 423,40 € | 457,81 € | 15,00 € |

[1] Das IT-Fachverfahren ALLEGRO rechnet mit zwei Nachkommastellen. Dies entspricht den Vorgaben aus § 41 Absatz 2 SGB II.

[2] Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe 4,33 EUR. Dieser Betrag ist bei den Eltern in voller Höhe zu berücksichtigen, weil er den Betrag von 250,00 EUR (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei dem kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 404,33 EUR (400,00 EUR + 4,33 EUR). Zu beachten ist, dass der Pauschbetrag von 30,00 EUR für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 Bürgergeld-V zu berücksichtigen ist, soweit er nicht bereits bei der Berücksichtigung von weiterem Einkommen berücksichtigt wurde. In diesem Beispiel ist der Pauschbetrag bereits bei der Ermittlung des Einkommens von 400,00 EUR berücksichtigt worden.

[3] Bei den prozentualen Bedarfsanteilen handelt es sich um einen für die Berechnung der Einkommensverteilung gesetzlich nicht vorgeschriebenen Zwischenschritt. Die Werte werden lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit abgebildet.

[4] Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II wird Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zugerechnet, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts – mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe – benötigt wird.

Im nächsten Schritt mindert das Einkommen die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 und darüber hinaus den Bedarf nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres Einkommen diese Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 des § 28.

Im obigen Beispiel deckt das zu berücksichtigende Einkommen lediglich teilweise die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es kommt nicht zu einer Berücksichtigung bei den Leistungen nach § 28 SGB II.

| **Berechnung BA-Leistungen** | **BG insg.** | **Antragstellende Person** | **Partner/in** | **Kind** |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 1.220,00 € | 451,00 € | 451,00 € | 318,00 € |
| Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5) | 50,20 € | 0,00 € | 50,20 € | 0,00 € |
| BA- Leistungen | 1270,20 € | 451,00 € | 501,20 € | 318,00 € |
| ./. Einkommen | 722,33 € | 194,27 € | 210,06 € | 318,00 € |
| Anspruch BA-Leistungen | 547,87 € | 256,73 € | 291,14 € | 0,00 € |

| **Berechnung KdU** | **BG insg.** | **Antragstellende Person** | **Partner/in** | **Kind** |
|---|---|---|---|---|
| KdU | 500,01 € | 166,67 € | 166,67 € | 166,67 € |
| ./. Einkommen | 166,67 € | 0,00 € | 0,00 € | 166,67 € |
| Anspruch KdU | 333,34 € | 166,67 € | 166,67 € | 0,00 € |

| **Berechnung BuT-Bedarfe** | **BG insg.** | **Antragstellende Person** | **Partner/in** | **Kind** |
|---|---|---|---|---|
| BuT-Bedarfe (§ 28) | 15,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15,00 € |
| ./. Einkommen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Anspruch BuT | 15,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15,00 € |

| Summe aller Bedarfe | BG insg. | Antragstellende Person | Partner/in | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Gesamtanspruch | 896,21 € | 423,40 € | 457,81 € | 15,00 € |

Das Beispiel wird unter Rz. 9.54 mit der Variante „Bedarf des Kindes (zur Sicherung des Lebensunterhalts) wird nicht durch eigenes Einkommen gedeckt“ dargestellt.

**Sonderfall: § 7 Absatz 2 Satz 3 (9.48)**

(3) Für Fälle, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur Begründung einer BG. Wegen der Reihenfolge der Einkommensverteilung (§ 19 Absatz 3 SGB II) könnten folglich keine Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, sofern das Kind nicht erwerbsfähig ist. Diesen Sonderfall regelt § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II. Ein Kind, bei dem lediglich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ist insoweit leistungsberechtigt.

Beispiel 2 (Fall nach § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II)

Familie mit einem Kind (12 Jahre, Schüler, keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung; erhält Nachhilfeunterricht, Schulausflug in den Zoo zum Ende des Schuljahres; Antragstellung zum 1. Februar einschließlich der Leistungen § 28 Absatz 2, 3, 5 und 7 SGB II),

Bedarfe für Unterkunft u. Heizung (KdU): 500,00 EUR,

zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen des Antragstellers: 1.560,00 EUR,

Einkommen des Kindes (nur Kindergeld): 250,00 EUR.

| Berechnung | BG insg. | Antragstellende Person | Partner/in | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 1250,00 € | 451,00 € | 451,00 € | 348,00 € |
| Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5) | 50,20 € | 0,00 € | 50,20 € | 0,00 € |
| BA-Leistungen | 1300,20 € | 451,00 € | 501,20 € | 3348,00 € |
| KdU | 500,01 € | 166,67 € | 166,67 € | 166,67 € |
| Gesamtbedarf | 1800,21 € | 617,67 € | 667,87 € | 514,67 € |
| ./. Kindeseinkommen | 250,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 250,00 € |
| Verbleibender Gesamtbedarf | 1550,21 € | 617,67 € | 667,87 € | 264,67 € |
| *Individuelle Bedarfsanteile*[1] | *100,0000 %* | *39,8443 %* | *43,0826 %* | *17,0732 %* |
| Einkommensverteilung | 1.560,00 € (Überhang 9,79 €) | 621,57 € (Überhang 3,90 €) | 672,09 € (Überhang 4,22 €) | 266,34 € (Überhang 1,67 €) |
| Bedarfe nach § 28[2]: | 126,00 € | | | |
| § 28 Absatz 2 | | 0,00 € | 0,00 € | 3,00 € |
| § 28 Absatz 3 | | 0,00 € | 0,00 € | 58,00 € |
| § 28 Absatz 5 | | 0,00 € | 0,00 € | 50,00 € |
| § 28 Absatz 7 | | 0,00 € | 0,00 € | 15,00 € |
| Einkommensverteilung | 9,79 € | 0,00 € | 0,00 € | 9,79 € |
| Restbedarf nach § 28: | 116,21 € | | | |
| § 28 Absatz 2 | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| § 28 Absatz 3 | | 0,00 € | 0,00 € | 51,21 € |
| § 28 Absatz 5 | | 0,00 € | 0,00 € | 50,00 € |
| § 28 Absatz 7 | | 0,00 € | 0,00 € | 15,00 € |
| Gesamtanspruch | 116,21 € | 0,00 € | 0,00 € | 116,21 € |

[1] Bei den prozentualen Bedarfsanteilen handelt es sich um einen für die Berechnung der Einkommensverteilung gesetzlich nicht vorgeschriebenen Zwischenschritt. Die Werte werden lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit abgebildet.

[2] Der Anspruch beinhaltet Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) in Höhe von 50,00 EUR und Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) in Höhe von 15,00 EUR. Die Reihenfolge der Berücksichtigung der Leistungen nach § 28 SGB II ergibt sich aus der Reihenfolge der Absätze in § 28 SGB II (§ 19 Abs. 3 SGB II).

(4) Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Die gesetzliche Regelung enthält keine Regelung für den Fall, dass durch die kopfteilige Aufteilung des verbleibenden Einkommens bei einem Kind ein Einkommensrest verbleibt, während das andere Kind noch ungedeckte Bedarfe für Bildung und Teilhabe hat. Nach dem Prinzip des Wirtschaftens aus einem Topf innerhalb einer Familie ist der Einkommensrest bei dem Kind mit ungedeckten Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigen.

**Kind in BG erhält nur Mehrbedarf (9.49)**

(5) Ein Kind, das nach § 7 Absatz 5 SGB II von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen ist, kann nach § 27 Absatz 2 SGB II allein einen Mehrbedarf erhalten (vergleiche dazu Fachliche Weisungen zu § 27). In diesen Fällen ist lediglich der Bedarf in Höhe eines nach der Berücksichtigung des eigenen (Kindes-)Einkommens verbleibenden Mehrbedarfs bei der Einkommensverteilung (Elterneinkommen) zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass hiervon nicht betroffen sein können:

- Mehrbedarf für Schwangerschaft: Das Einkommen der Eltern wird in diesen Fällen nicht bei dem Kind berücksichtigt (vergleiche § 9 Absatz 3 SGB II).
- Mehrbedarf für Alleinerziehung: Das Kind bildet in diesen Fällen mit seinem Kind eine eigene BG und gehört nicht mehr der BG der Eltern an (Fachliche Weisungen zu § 7, Rz. 7.82 und § 21, Rz. 21.12).

## 3.2 Besonderheiten bei nicht erwerbsfähigen Personen

**Altersrente/ Leistungen nach dem SGB XII (9.50)**

(1) Personen, die eine Altersrente beziehen, erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 4 SGB II), auch wenn sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben. Diese Personen gehören aber weiterhin zur BG. Bei der Prüfung, ob die Rente für den Lebensunterhalt auskömmlich ist, ist grundsätzlich der nach dem SGB II zu bestimmende Bedarf zu berücksichtigen. Sofern und soweit abweichend höhere Bedarfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bestehen, sind diese darüber hinaus zugrunde zu legen. Das überschießende Einkommen der rentenbeziehenden Person ist bei der Bedürftigkeitsprüfung der übrigen Mitglieder der BG zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung bei den nach dem SGB II leistungsberechtigten Mitgliedern der BG erfolgt nach der Bedarfsanteilsmethode.

(2) Reicht das Einkommen der rentenbeziehenden Person nicht aus, seinen Lebensunterhalt zu decken, besteht mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit

§ 7a SGB II) erreicht wird, dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten, bei vorzeitiger Altersrente nach dem Dritten, Kapitel des SGB XII. Die Einnahmen der rentenbeziehenden Person sind in diesem Fall nicht bei der Bedürftigkeitsprüfung der übrigen nach dem SGB II leistungsberechtigten Mitgliedern der BG zu berücksichtigen.

**Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.51)**

(3) Das Gleiche gilt, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bezogen wird. Auch dieser Personenkreis hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und es besteht in der Regel kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Sofern Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII tatsächlich bezogen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf dieser Personen gedeckt ist. Sowohl der Bedarf als auch das Einkommen dieser Personen werden daher nicht in die Bedarfsanteilsmethode mit einbezogen.

**Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.51a)**

(4) Eine nicht erwerbsfähige Person, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist, aber wegen Überschreitens der Vermögensfreibeträge oder auf Grund der Einkommensberücksichtigung keine Leistungen nach dem SGB XII erhält, kann einen Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II haben, wenn sie Mitglied einer BG ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Vermögen aber im Rahmen der zulässigen Grenzen nach dem SGB II liegt. Die Rente solcher BG-Mitglieder ist, wenn diese leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, in die Bedarfsanteilmethode einzubeziehen.

**Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.52)**

(5) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit werden nach der Bedarfsanteilsmethode unter Berücksichtigung der Rz. 9.53 berücksichtigt.

## 3.3 Berechnung des Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 1 SGB XII

**Mehrbedarf nach § 30 Absatz 1 SGB XII (9.53)**

(1) Nach § 30 Absatz 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die im Besitz eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 von Hundert des maßgebenden Regelbedarfes.

(2) Anspruchsberechtigt nach § 30 Absatz 1 SGB XII sind Personen, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- unter 65 Jahre und voll erwerbsgemindert sind.

(3) Gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 4 SGB II erhalten Personen, die Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehen und im Besitz eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, ebenfalls einen Mehrbedarf in Höhe von 17 von Hundert des

maßgebenden Regelbedarfs. Damit erhalten vorübergehend voll erwerbsgeminderte, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige sowie Angehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen, einen Mehrbedarf entsprechend § 30 Absatz 1 SGB XII (zum Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II, vergleiche Fachliche Weisungen zu § 23, Kapitel 1). Die Einräumung eines fiktiven Mehrbedarfs ist bei diesen Personen nicht erforderlich.

(4) Bei Angehörigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Altersrente beziehen, ist ein Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II wegen § 7 Absatz 4 SGB II ausgeschlossen. Lediglich bei diesem Personenkreis ist weiterhin der dem Einkommen gegenüberzustellende Bedarf um 17 von Hundert des maßgebenden Regelbedarfs zu erhöhen, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

## 4. Auszahlung der Leistung an die Anspruchsberechtigten

**Anteiliger Bedarf (9.54)**

Der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II liegt der Gedanke zugrunde, dass Personen, die ihren eigenen Anspruch geltend machen, sich also nicht nach § 38 SGB II vertreten lassen, der Anteil am gesamten Bedarf der BG zusteht, der sich nach dem Verhältnis ihres individuellen Anspruchs am Gesamtanspruch ergibt.

Beispiel:

Für den antragstellenden Herrn M. galt bislang die Vertretungsvermutung nach § 38 Absatz 1 SGB II. Seine Partnerin Frau O. beantragt für sich und ihr Kind die Auszahlung ihrer Ansprüche, weil Herr M. nicht in der Lage ist, mit dem Haushaltseinkommen vernünftig zu wirtschaften und den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Beim Kind ist neben dem Kindergeld kein weiteres Einkommen zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der individuellen Bedarfsanteile bleiben die Leistungen nach § 28 SGB II zunächst außer Betracht.

Das zu berücksichtigende bereinigte Einkommen des Antragstellers beträgt 400,00 EUR.

Entscheidung:

Der anteilige Anspruch der Partnerin am Gesamtanspruch der BG beträgt 492,14 EUR (275,27 EUR Regelbedarf, 50,20 EUR Mehrbedarf und 166,67 EUR KdU), derjenige des Kindes 187,92 EUR (6,25 EUR Regelbedarf, 166,67 EUR KdU sowie 15,00 EUR Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II). Insgesamt kann die Mutter deshalb die Auszahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt 680,06 EUR verlangen.

| **Berechnung des Anspruchs** | **BG insg.** | **Antragstellende Person** | **Partner/in** | **Kind** |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 1.220,00 € | 451,00 € | 451,00 € | 318,00 € |
| Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5) | 50,20 € | 0,00 € | 50,20 € | 0,00 € |
| BA-Leistungen | 1270,20 € | 451,00 € | 501,20 € | 318,00 € |
| KdU | 500,01 € | 166,67 € | 166,67 € | 166,67 € |
| Gesamtbedarf | 1770,21 € | 617,67 € | 667,87 € | 484,67 € |
| ./. Kindeseinkommen | 250,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 250,00 € |
| Verbleibender Gesamtbedarf | 1520,21 € | 617,67 € | 667,87 € | 234,67 € |

| **Berechnung des Anspruchs** | **BG insg.** | **Antragstellende Person** | **Partner/in** | **Kind** |
|---|---|---|---|---|
| *Individuelle Bedarfsanteile*[1] | *100,0000 %* | *40,6306 %* | *43,9327 %* | *15,4367 %* |
| Einkommensverteilung | 400,00 € | 162,52 € | 175,73 € | 61,75 € |
| Ungedeckter Bedarf (ohne § 28) | 1.1120,21 € | 455,15 € | 492,14 € | 172,92 € |
| + Bedarfe § 28 | 15,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15,00 € |
| Gesamtanspruch mit § 28 | 1135,21 € | 455,15 € | 492,14 € | 187,92 € |

Der Anteil der Partnerin und des Kindes beträgt 680,06 EUR.

[1] Bei den prozentualen Bedarfsanteilen handelt es sich um einen für die Berechnung der Einkommensverteilung gesetzlich nicht vorgeschriebenen Zwischenschritt. Die Werte werden lediglich zur besseren Nachvollziehbarkeit abgebildet.

## 5. Fiktion der Hilfebedürftigkeit

**Grundsatz (9.55)**

Hilfebedürftigkeit liegt auch vor, wenn Vermögen nach Prüfung des § 12 SGB II zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw. für den Vermögensinhaber die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. Fachliche Weisungen zu §§ 12, 24).

Bundesagentur für Arbeit

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Herrn/Frau _____

Sehr geehrte/r

Herr/Frau _____ hat einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt. Der Anspruch auf diese Leistungen ist insbesondere von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin abhängig.

Hilfebedürftig ist unter anderem, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Absatz 5 SGB II).

Damit ich prüfen kann, ob beziehungsweise in welchem Umfang die gesetzliche Unterhaltsvermutung zutrifft, bitte ich Sie, Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen vorzulegen.

Als Einkommensnachweis können Sie die beigefügte Anlage EK, als Nachweis des Vermögens die Anlage VM verwenden.

Ihre Auskunfts- und Nachweispflicht ergibt sich aus § 60 SGB II und § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ich bitte Sie, die Unterlagen bis zum _____ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag